



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

16. JAHRGANG

HAMBURG, 15. MÄRZ 2010

Nr. 3

INHALT

Art.: 25 Botschaft zum 47. Weltgebetstag um geistliche Berufungen.....	27	Art.: 34 Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 12.11.2009 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) - Entgeltumwandlung	36
Art.: 26 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2010)	29	Art.: 35 Beschluss der Zentral-KODA vom 12.11.2009 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 d) Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) - Anrechnung von Vordienstzeiten	37
Art.: 27 Ankündigung der Heilig-Land-Kollekte am Palmsonntag (28. März 2010)	30	Art.: 36 Arbeitsbefreiung für die Teilnahme am 2. Ökumenischen Kirchentag (OEKT) in München (12.-16.5.2010).....	37
Art.: 28 Änderung der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfPGR)	30	Art.: 37 Verleihung der Ansgarmedaille	38
Art.: 29 Änderung der Wahlordnung für Pfarrgemein- deräte in der Erzdiözese Hamburg (PGRWahlO).....	32	Art.: 38 Metropolitankapitel	38
Art.: 30 Änderung des Kirchenvermögensverwaltungs- gesetzes (KVVVG) für die Erzdiözese Hamburg	34	Art.: 39 Korrektur zur Beilage „Aushilfen und Vertretungen“ zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg vom 15. Februar 2010 (Art. 23).....	38
Art.: 31 Änderung der Wahlordnung für die Kirchenvor- stände in der Erzdiözese Hamburg (KVWahlO)	34		
Art.: 32 Änderung der Satzung für Kirchengemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfKGR).....	35	Kirchliche Mitteilungen	
Art.: 33 Änderung der Wahlordnung für Kirchengemein- deräte in der Erzdiözese Hamburg (KGRWahlO)	35	Personalchronik des Erzbistums Hamburg	38

Art.: 25

Botschaft zum 47. Weltgebetstag um geistliche Berufungen

*Verehrte Mitbrüder im Bischofs- und im Priesteramt,
liebe Brüder und Schwestern!*

Der 47. Weltgebetstag um geistliche Berufungen, der am 25. April 2010, dem 4. Sonntag der Osterzeit – dem Sonntag des „Guten Hirten“ – gefeiert wird, gibt mir Gelegenheit, ein Thema zum Nachdenken zu unterbreiten, das sich gut in das Priesterjahr einfügt: *Das Zeugnis weckt Berufungen*. Ob Bemühungen in der Berufungspastoral Früchte zeitigen, hängt in der Tat zuallererst von Gottes gnädigem Handeln ab. Die pastorale Erfahrung zeigt jedoch, dass auch die Qualität und der Reichtum des persönlichen und des gemeinschaftlichen Zeugnisses derer, die im Priesteramt und im geweihten Leben bereits auf den Ruf des Herrn geantwortet haben, zur Fruchtbarkeit beitragen; denn ihr Zeugnis kann in anderen den Wunsch wecken, ebenso großzügig dem Ruf Christi zu entsprechen. Es besteht also ein enger Zusammenhang mit dem

Leben und der Sendung der Priester und gottgeweihten Männer und Frauen. Ich möchte daher alle einladen, die der Herr zur Arbeit in seinen Weinberg gerufen hat, gerade jetzt im Priesterjahr, das ich anlässlich des 150. Todestages des heiligen Johannes Maria Vianney ausgerufen habe, ihre Antwort in Treue zu erneuern. Der Pfarrer von Ars ist ein stets zeitgemäßes Vorbild für alle Priester und Pfarrer.

Schon im Alten Testament waren sich die Propheten bewusst, dass sie dazu berufen sind, mit ihrem Leben zu bezeugen, was sie verkündigen, und dafür auch Unverständnis, Ablehnung und Verfolgung zu ertragen. Die ihnen von Gott anvertraute Aufgabe nahm ihre ganze Existenz in Anspruch wie ein „brennendes Feuer“ im Herzen, das man nicht zu löschen vermag (vgl. Jer 20,9). So waren sie bereit, dem Herrn nicht nur ihre Stimme zu schenken, sondern alles, was zu ihrem Leben gehörte.

In der Fülle der Zeit bezeugt Jesus, der Gesandte des Vaters (vgl. Joh 5,36), durch seine Sendung die Liebe Gottes zu allen Menschen, ohne Unterschied und mit besonderer Sorge um die Letzten, die Sünder, die Aus-

gegrenzten, die Armen. Er ist der erhabenste Zeuge für Gott und seinen Willen, alle Menschen zu retten. Beim Anbruch dieser neuen Zeit bezeugt Johannes der Täufer durch ein Leben, das ganz darauf ausgerichtet ist, Christus den Weg zu bereiten, dass sich im Sohn Marias von Nazaret Gottes Verheißung erfüllt. Als er ihn zum Jordan kommen sieht, wo er taufte, verweist er seine Jünger auf ihn als „das Lamm Gottes, das die Sünde der Welt hinweg nimmt“ (*Joh 1,29*). Sein Zeugnis trägt reiche Frucht: Zwei seiner Jünger „hörten, was er sagte, und folgten Jesus“ (*Joh 1,37*).

Auch die Berufung des Petrus nimmt gemäß der Schilderung des Evangelisten Johannes ihren Weg über das Zeugnis seines Bruders Andreas. Nachdem dieser dem Meister begegnet und seiner Einladung, bei ihm zu bleiben, gefolgt ist, verspürt er das Bedürfnis, sofort seinem Bruder mitzuteilen, was er entdeckt hatte, als er beim Herrn „geblieben ist“: „Wir haben den Messias gefunden. Messias heißt übersetzt: der Gesalbte (Christus). Und er führte ihn zu Jesus“ (*Joh 1,41-42*). Ebenso verhielt es sich mit Natanaël – Bartholomäus – dank des Zeugnisses eines anderen Jüngers, Philippus, der ihm freudig seine große Entdeckung mitteilte: „Wir haben den gefunden, über den Mose im Gesetz und auch die Propheten geschrieben haben: Jesus aus Nazaret, den Sohn Josefs“ (*Joh 1,45*). Die völlig freie Initiative Gottes trifft auf die Verantwortung der Menschen und bewirkt, dass jene, die seine Einladung annehmen, durch ihr Zeugnis wiederum zu Werkzeugen des göttlichen Rufs werden. Das geschieht auch heute in der Kirche: Gott bedient sich des Zeugnisses der Priester, die ihrer Sendung treu sind, um neue Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben im Dienst des Gottesvolkes zu wecken. Aus diesem Grund möchte ich drei Aspekte des priesterlichen Lebens ins Gedächtnis rufen, die mir für ein wirksames Zeugnis des Priesters wesentlich erscheinen.

Das grundlegende und charakteristische Element jeder Berufung zum Priestertum und zum geweihten Leben ist die Freundschaft mit Christus. Jesus lebte in ständiger Einheit mit dem Vater. Das weckte auch in den Jüngern den Wunsch, dieselbe Erfahrung machen zu dürfen und von ihm zu lernen, in ständiger Gemeinschaft und in immerwährendem Dialog mit Gott zu leben. Wenn der Priester ein „Mann Gottes“ ist, der Gott gehört und der anderen hilft, Gott kennen und lieben zu lernen, muss er eine tiefe Verbindung mit Gott pflegen, in seiner Liebe verweilen und dem Hören auf sein Wort Raum geben. Das Gebet ist das wichtigste Zeugnis, das Berufungen weckt. Ebenso wie der Apostel Andreas, der seinem Bruder mitteilt, dass er den Meister kennengelernt hat, muss derjenige, der Jünger und Zeuge Christi sein will, ihn persönlich „gesehen“ und kennengelernt haben; er muss gelernt haben, ihn zu lieben und bei ihm zu sein.

Ein weiterer Aspekt des Weihepriestertums und des geweihten Lebens ist die vollständige Hingabe seiner selbst an Gott. Der Apostel Johannes schreibt: „Daran haben wir die Liebe erkannt, dass er sein Leben für uns hingegeben hat. So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben“ (*1 Joh 3,16*). Mit diesen Worten lädt er die Jünger ein, in die Logik Jesu einzutreten, der in seinem ganzen Leben den Willen des Vaters bis zur äußersten Selbsthingabe am Kreuz erfüllt hat. Hier offenbart sich die Barmherzigkeit Gottes in ihrer ganzen Fülle: barmherzige Liebe, die die Finsternis des Bösen, der Sünde und des Todes überwunden hat. Das Bild, wie Jesus beim Letzten Abendmahl vom Tisch aufsteht, sein Gewand ablegt, sich mit einem Leinentuch umgürtet und sich niederbeugt, um den Aposteln die Füße zu waschen, bringt den Dienst und die Hingabe zum Ausdruck, die er sein ganzes Leben hindurch im Gehorsam gegenüber dem Willen des Vaters gezeigt hat (vgl. *Joh 13,3-15*). In der Nachfolge Jesu muss jeder, der zu einem Leben besonderer Weihe berufen ist, sich bemühen, Zeuge für die völlige Selbsthingabe an Gott zu werden. Von da kommt die Fähigkeit, sich in voller, beständiger und treuer Hingabe für jene einzusetzen, die die Vorsehung ihrem Hirtendienst anvertraut hat, und mit Freude Wegbegleiter vieler Brüder und Schwestern zu werden, damit sie sich für die Begegnung mit Christus öffnen und sein Wort zum Licht auf ihrem Weg wird. Die Geschichte einer jeden Berufung ist fast immer mit dem Zeugnis eines Priesters verbunden, der mit Freude seine Selbsthingabe an die Brüder und Schwestern um des Himmelreiches willen lebt. Die Nähe und das Wort eines Priesters können nämlich Fragen aufkommen lassen und auch endgültige Entscheidungen herbeiführen (vgl. Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Pastores dabo vobis*, 39).

Ein dritter Aspekt, der Priester und gottgeweihte Männer und Frauen unbedingt auszeichnen sollte, ist schließlich das Leben in Gemeinschaft. Jesus hat die tiefe Gemeinschaft in der Liebe zum Merkmal derer erklärt, die seine Jünger sein wollen: „Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt“ (*Joh 13,35*). Insbesondere der Priester muss ein Gemeinschaftsmensch sein, der allen Menschen gegenüber offen ist und die ganze Herde, die ihm der Herr in seiner Güte anvertraut hat, auf dem Weg zusammenhalten kann. Er muss helfen, Spaltungen zu überwinden, Risse zu heilen, Unverständnis und Gegensätze auszugleichen, Kränkungen zu vergeben. Bei meiner Begegnung mit dem Klerus von Aosta im Juli 2005 habe ich gesagt, dass die Jugendlichen, wenn sie isolierte und traurige Priester sehen, bestimmt nicht dazu ermutigt werden, diesem Beispiel zu folgen. Sie werden unsicher, wenn sie den Eindruck bekommen, dass dies die Zukunft eines Priesters ist. Daher ist es wichtig, ein Leben in Gemeinschaft zu führen, das

ihnen zeigt, wie schön es ist, Priester zu sein. Dann wird der Jugendliche sagen: „Das kann auch für mich eine Zukunft sein, so kann man leben“ (*Ansprache in der Pfarrkirche von Introd/Aostatal*, 25. Juli 2005). Das Zweite Vatikanische Konzil hebt in Bezug auf das Zeugnis, das Berufungen weckt, das Beispiel der Liebe und der brüderlichen Gemeinschaft in der Arbeit hervor, das die Priester geben müssen (vgl. Dekret *Optatam totius*, 2).

Ich möchte in Erinnerung rufen, was mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. schrieb: „Das Leben der Priester, ihre bedingungslose Hingabe an Gottes Herde, ihr Zeugnis des liebevollen Dienstes für den Herrn und seine Kirche – ein Zeugnis, das gekennzeichnet ist von der Annahme des in der Hoffnung und österlichen Freude getragenen Kreuzes –, ihre brüderliche Eintracht und ihr Eifer für die Evangelisierung der Welt sind der wichtigste und überzeugendste Faktor für die Fruchtbarkeit ihrer Berufung“ (*Pastores dabo vobis*, 41). Man könnte sagen, das Berufungen zum Priestertum aus dem Kontakt mit Priestern geboren werden, gleichsam wie ein kostbares Erbe, das durch das Wort, durch das Beispiel und durch das ganze Leben weitergegeben wird.

Das gilt auch für das geweihte Leben. Die Existenz der gottgeweihten Männer und Frauen selbst spricht von der Liebe Christi, wenn sie ihm in völliger Treue zum Evangelium nachfolgen und sich seine Urteils- und Verhaltenskriterien in Freude zu eigen machen. Sie werden zum „Zeichen des Widerspruchs“ für die Welt, deren Logik oft vom Materialismus, vom Egoismus und vom Individualismus geprägt ist. Wenn sie sich von Gott ergreifen lassen und sich selbst zurücknehmen, wecken ihre Treue und die Kraft ihres Zeugnisses auch weiterhin im Herzen vieler Jugendlicher den Wunsch, ihrerseits Christus für immer und mit größerer Ganzhingabe zu folgen. Den keuschen, armen und gehorsamen Christus nachzuahmen und sich mit ihm zu identifizieren – das ist das Ideal des geweihten Lebens, ein Zeugnis für den absoluten Primat Gottes im Leben und in der Geschichte der Menschen.

Jeder Priester und alle gottgeweihten Männer und Frauen, die ihrer Berufung treu sind, geben diese Freude, Christus zu dienen, an andere weiter und laden alle Christen ein, auf die allgemeine Berufung zur Heiligkeit zu antworten. Um die besonderen Berufungen zum Priesteramt und zum geweihten Leben zu fördern und die Berufungspastoral stärker und nachhaltiger zu machen, ist daher das Vorbild jener unverzichtbar, die bereits „ja“ gesagt haben zu Gott und zu dem Plan, den er für jeden Menschen hat. Das persönliche Zeugnis, das aus konkreten Lebensentscheidungen besteht, wird die Jugendlichen ermutigen, ihrerseits anspruchsvolle Entscheidungen über die eigene Zukunft zu treffen. Um ihnen zu hel-

fen, ist jene Kunst der Begegnung und des Dialogs notwendig, die in der Lage ist, sie zu erleuchten und zu begleiten, vor allem durch das Beispiel der als Berufung gelebten Existenz. So hat es der Pfarrer von Ars gemacht: Stets in Kontakt mit den Angehörigen seiner Pfarrgemeinde lehrte er „vor allem mit dem Zeugnis seines Lebens. Durch sein Vorbild lernten die Gläubigen zu beten“ (*Schreiben zum Beginn des Priesterjahres*, 16. Juni 2009).

Möge dieser Weltgebetstag vielen Jugendlichen erneut eine wertvolle Gelegenheit bieten, über die eigene Berufung nachzudenken und sie mit Einfachheit, Treue und völliger Bereitschaft anzunehmen. Die Jungfrau Maria, die Mutter der Kirche, bewahre im Herzen aller, die der Herr in seine besondere Nachfolge ruft, jeden noch so kleinen Keim der Berufung und lasse ihn zu einem kräftigen Baum werden, reich an Früchten zum Wohl der Kirche und der gesamten Menschheit. Dafür bete ich und erteile allen den Apostolischen Segen.

V a t i k a n, den 13. November 2009

Benedictus PP XVI

Art.: 26

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2010)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die deutschen Katholiken in besonderer Weise der Christen im Heiligen Land. Nach wie vor leben viele Menschen in dieser Region unter bedrückenden Umständen. Die politische Zukunft ist ungewiss. So verlieren viele – gerade auch unter den Christen – die Zuversicht, in ihrer angestammten Heimat für sich und ihre Kinder ein Leben in Gerechtigkeit, Würde und Frieden zu finden.

Papst Benedikt XVI. hat zum Abschluss seiner Pilgerreise in das Heilige Land im Mai des vergangenen Jahres gesagt: „Einer der traurigsten Anblicke während meines Besuchs hier war für mich die Mauer. Als ich an ihr vorbeikam, habe ich für eine Zukunft gebetet, in der die Völker des Heiligen Landes in Frieden und Eintracht zusammenleben können, ohne solche Instrumente der Sicherheit und der Trennung zu brauchen, sondern vielmehr in gegenseitiger Achtung und gegenseitigem Vertrauen zueinander sowie unter Verzicht auf alle Formen der Gewalt und Aggression“ (*Ansprache auf dem Flughafen Tel Aviv*, 15. Mai 2009).

So bitten wir am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland, gemeinsam mit dem Heiligen Vater für die Kirche im Ursprungsland unseres Glau-

bens und für alle Menschen der Region zu beten. Eine wichtige Form der Solidarität sind auch Pilgerreisen, bei denen die persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden gesucht wird. Einmal mehr bitten wir Sie, liebe Brüder und Schwestern, schließlich um Ihre großzügige Spende. Sie hilft den kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land bei ihrem schwierigen Dienst an den Menschen.

Die Kollekte wird am Palmsonntag, dem 28. März 2010, gehalten.

H a m b u r g, den 25. Februar 2010

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 27

Ankündigung der Heilig-Land-Kollekte am Palmsonntag (28. März 2010)

In seiner Ansprache im Abendmahlssaal während seiner Pilgerreise ins Heilige Land im vergangenen Mai würdigte Papst Benedikt XVI. das Bemühen der Kirche des Heiligen Landes, durch ihre vielen Schulen und ihre sozialen und pastoralen Einrichtungen den Christen zu helfen, damit sie im Land ihrer Vorfahren bleiben und Boten und Förderer des Friedens sind. Und er fügte hinzu: „*Meinerseits erneuere ich meinen Aufruf an alle unsere Brüder und Schwestern auf der ganzen Welt, die christlichen Gemeinden im Heiligen Land und im Nahen Osten zu unterstützen und ihrer im Gebet zu gedenken.*“

Beim Gottesdienst in Bethlehem rief der Heilige Vater den Menschen auf dem Krippenplatz zu: „*Zählt auf die Gebete und die Solidarität eurer Brüder und Schwestern in der Weltkirche und arbeitet daran, durch konkrete Initiativen eure Präsenz zu verstärken und neue Möglichkeiten für jene zu schaffen, die versucht sind, fortzugehen. Seid eine Brücke des Dialogs und der konstruktiven Zusammenarbeit beim Aufbau einer Kultur des Friedens, die uns aus der gegenwärtigen Lage von Furcht und Aggression herausführen kann. Baut eure Ortskirchen auf, macht sie zu Werkstätten des Dialogs, der Toleranz und der Hoffnung, der Solidarität und der tatkräftigen Liebe.*“

Wenn wir am kommenden Palmsonntag wieder um eine Gabe für das Heilige Land gebeten werden, sollten wir uns an diese Worte des Papstes erinnern. Wir tragen durch eine großzügige Spende bei, dass die Zusicherungen der Hilfe und Solidarität, die der Papst den Christen des Heiligen Landes im Namen der Weltkirche gegeben hat, nicht leere Worte bleiben.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln (Tel:0221/13 53 78, Fax: 0221/13 78 02, E-Mail: mail@heilig-land-verein.de), versendet an die Pfarr-

gemeinden Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Diese und weitere Materialien stehen ab Anfang März auch im Internet unter www.palmsonntagskollekte.de zur Verfügung. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Land zu empfehlen.

H a m b u r g, den 15. Februar 2010

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 28

Änderung der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfPGR)

Vom 7. Mai 1997

(Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 3, Nr. 6, Art. 57, S. 56 ff., v. 22. Mai 1997), geändert am 31. Januar 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 3, Art. 29, S. 33 f., v. 19. Februar 2001) sowie am 30. Mai 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 7, Art. 69, S. 80 f., v. 15. Juni 2001), zuletzt geändert am 28. Februar 2006 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, Bd. 12, Nr. 3, Art. 29, S. 27 f., v. 15. März 2006)

Es wird folgendes Gesetz erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfPGR)

1.

§ 1 wird wie folgt neu gefasst: „§ 1 Aufgaben

- (1) Der Pfarrgemeinderat dient im Rahmen eines lebendigen Pfarreilebens der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche. Er wirkt mit bei der Verwirklichung und Umsetzung der Grundfunktionen kirchlichen Lebens in Liturgie, Verkündigung und Diakonie.
- (2) Der Pfarrgemeinderat wirkt an der Erarbeitung und Realisierung eines Pastoralkonzeptes mit, welches in jeder Pfarrei vom Pfarrer zu verantworten ist. Gemeinsam stellen Pfarrer und Pfarrgemeinderat besonders unter dem Aspekt einer missionarischen Ausrichtung der Pastoral die Herausforderungen fest und entwickeln Zielsetzungen und Handlungsschritte. Schwerpunkte und Aufgaben, die zurückgestellt oder aufgegeben werden, sind zu benennen. Im Rahmen des Pastoralkonzeptes sollen folgende Handlungsfelder berücksichtigt werden:
 - Ehe und Familie,
 - Kinder und Jugend,
 - Senioren,

- Armut und soziale Not,
- Migration, Integration und interkultureller Dialog,
- Mission, Entwicklung und Frieden,
- geistliches Leben,
- Ökumene,
- Bewahrung der Schöpfung,
- Bildung, Erziehung und Kultur,
- Kommunalpolitik und öffentliches Leben.

Das Pastoralkonzept ist regelmäßig, mindestens einmal während der laufenden Amtszeit zu überprüfen und fortzuschreiben. Das Pastoralkonzept und seine Fortschreibung sind zu veröffentlichen. Der Pfarrgemeinderat berät und beschließt über Maßnahmen zur Durchführung des Pastoralkonzeptes im Einzelnen.

- (3) In der Wahrnehmung des Laienapostolates berät und beschließt der Pfarrgemeinderat unter Wahrung der Eigenständigkeit von katholischen Vereinen und Vereinigungen über das sozial- und gesellschaftspolitische Engagement in der Pfarrei. Der Pfarrgemeinderat fördert die Mitwirkung von Gläubigen in öffentlichen und gesellschaftlichen Institutionen und Initiativen.
- (4) Der Pfarrgemeinderat fördert ehrenamtliches Engagement. Insbesondere unterstützt er die Qualifizierung und Fortbildung für Ehrenamtliche und deren Beauftragung.
- (5) Der Pfarrer holt den Rat des Pfarrgemeinderates ein, insbesondere für:
 - die Verwirklichung und Umsetzung der Grundfunktionen kirchlichen Lebens in Liturgie, Verkündigung und Diakonie,
 - die Ausgestaltung und Förderung der Ökumene,
 - die Erstellung und Änderung der Arbeitsorganisation in der Pfarrei,
 - die Festlegung regelmäßiger Gottesdienstzeiten,
 - die Vertiefung des Glaubens,
 - die künstlerische und liturgische Ausstattung der Kirchen,
 - die Öffentlichkeitsarbeit.
- (6) Über die Einrichtung und Größe von Ausschüssen sowie Projektgruppen entscheidet der Pfarrgemeinderat und regelt die jeweilige Mitgliedschaft.
- (7) Der Pfarrgemeinderat stellt fest, welche kirchlichen Einrichtungen, Vereine, Vereinigungen und Gruppen an welchen Orten im Territorium der Pfarrei bestehen und unterstützt deren Vernetzung und die Beteiligung an seiner Arbeit.
- (8) Der Pfarrgemeinderat initiiert und fördert die Kooperation mit den Gremien und Organisati-

onen in anderen Pfarreien sowie auf der Ebene des Dekanates und des Erzbistums.

- (9) Wenigstens einmal während der Amtszeit des Pfarrgemeinderates berichtet der Pfarrer gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates dem Erzbischof von Hamburg und dem zuständigen Dechanten über die Situation in der Pfarrei, die pastoralen Herausforderungen und das Pastoralkonzept.
- (10) Unter Bezug auf das Pastoralkonzept meldet der Pfarrgemeinderat die Prioritäten bei der Verwendung finanzieller Mittel im Bereich der Pastoral beim Kirchenvorstand an.
- (11) Der Pfarrgemeinderat wirkt bei der Vorbereitung und Durchführung ordentlicher Wahlen in der Pfarrei nach Maßgabe von Wahlvorschriften mit.
- (12) Pfarrversammlungen bereitet der Pfarrgemeinderat vor und führt diese durch.
- (13) Der Pfarrgemeinderat teilt dem Erzbistum die Zahl der in ihn gewählten und berufenen Mitglieder und den Namen sowie die Anschrift unter Einschluss einer Emailadresse der oder des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder mit.
- (14) Der Pfarrer gibt in Abstimmung mit dem Pfarrgemeinderat dem Erzbistum die Art und den Umfang der Gemeinden in der Pfarrei bekannt. Gemäß cc. 515 § 1, 518 Codex Iuris Canonici ist die Pfarrei als der eine Ort der Seelsorge bestimmt; in der Feier des Gottesdienstes, der Verkündigung des Glaubens und der praktischen Nächstenliebe ereignet sich in der Pfarrei Kirche. In der Pfarrei findet Seelsorge an vielen Orten (Gemeinden) statt. Solche Gemeinden können Orte sein, an denen sich kirchliche Grundfunktionen regelmäßig vollziehen, insbesondere Filialkirchen innerhalb einer Pfarrei sowie Bildungs- und Sozialeinrichtungen.“

2.

In § 2 Abs. 1 werden die Worte „der Gemeinde“ durch die Worte „den Pfarreimitgliedern“ ersetzt.

3.

In § 2 Abs. 2 und 5, § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und 2, § 5 Satz 2, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2, Abs. 3, § 10 Abs. 1 Satz 5, § 11 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, § 13 Satz 5 wird jeweils das Wort „Gemeinde“, „Kirchengemeinde“ oder „Pfarrgemeinde“ durch das Wort „Pfarrei“ ersetzt.

4.

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Gehört nicht schon durch Wahl ein junger Mensch im Alter von 16 bis 27 Jahren dem Pfarrgemeinderat an, ist eine solche Person durch den Pfarrgemeinderat hinzu zu wählen.“

5.

In § 2 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Zahl“ durch das Wort „Gesamtanzahl“ und die Worte und die Zahlen „Absatz 2, 3 und 4“ durch die Worte und Zahlen „Abs. 2 und 4“ ersetzt.

6.

- a) § 2 Abs. 8 wird zu einem neuen § 7 Abs. 1 und § 2 Abs. 9 zu einem neuen § 7 Abs. 2. Der neu eingefügte § 7 erhält die amtliche Überschrift „§ 7 Ehrenamt“.
- b) Der bisherige § 7 wird § 9 und § 9 wird § 10. Ab § 10 verschiebt sich die anschließende Zählung der Paragraphen jeweils um eins.

7.

In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gemeindemitgliedern“ durch das Wort „Pfarreimitgliedern“ und in Abs. 4, § 4 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 2, § 13 Satz 1 jeweils das Wort „Gemeindemitglieder“ durch das Wort „Pfarreimitglieder“ ersetzt.

8.

In § 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5, § 13 Satz 3 wird jeweils das Wort „Kirchengemeinden“ durch das Wort „Pfarreien“ ersetzt.

9.

In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „für die darauf folgende erste Wahl“ gestrichen und die Worte „nach Anhörung“ durch die Worte „auf Antrag“ ersetzt. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

10.

- a) In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ und in Satz 2 jeweils das Wort „Wohnsitzgemeinde“ durch das Wort „Wohnsitzpfarrei“ ersetzt.
- b) Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Im Hinblick auf das Lebensalter können für die nächste Amtsperiode durch Einführung des Familienwahlrechts abweichende Regelungen bezüglich des Wahlalters getroffen werden.“

11.

- a) In § 12 Abs. 1 werden nach dem Wort „Sachausschüsse“ die Worte „und Ortsausschüsse“ neu eingefügt und die Kommazeichen vor dem Wort „je“ und nach dem Wort „Bedarf“ gestrichen.
- b) § 12 Abs. 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.
- c) § 12 Abs. 4 wird Abs. 2; in Abs. 4 wird das Wort „hinzugezogen“ gestrichen und durch die Worte „als Mitglieder beteiligt“ ersetzt.
- d) § 12 Abs. 5 wird Abs. 3; es wird der Halbsatz gestrichen und nach dem Wort „Vorsitzenden“ ein Satzpunktzeichen gesetzt.

e) § 12 Abs. 6 wird Abs. 4.

f) § 12 Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen.

12.

- a) In § 13 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt: „Die Einladung zur Pfarrversammlung ist den Katholiken der Pfarrei in geeigneter Weise öffentlich zu machen.“
- b) § 13 Satz 2 wird Satz 3, Satz 3 wird Satz 7. Nach § 13 Satz 2 werden folgende Sätze neu eingefügt: „Sofern die Vorschläge als Anträge eine befürwortende Mehrheit erhalten, sind sie auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Pfarrgemeinderates zu behandeln und zu entscheiden. Antragsberechtigt in der Pfarrversammlung ist jedes Pfarreimitglied ab 14 Jahren. Spätestens auf der nächsten Pfarrversammlung ist die getroffene Entscheidung durch den Pfarrer und die oder den Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates vorzustellen.“
- c) In § 13 Satz 4 werden die Worte „Die Vorstände der Räte beteiligen“ durch die Worte „Der Kirchenvorstand beteiligt“ ersetzt; Satz 4 wird Satz 8. d) § 13 Satz 5 wird Satz 9.

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft.

H a m b u r g, den 26. Februar 2010

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 29

Änderung der Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (PGRWahlO)

Vom 2. Februar 2001

(Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 3, Art. 36, S. 44 ff., v. 19. Februar 2001), geändert am 30. Mai 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 7, Art. 70, S. 81 f., v. 15. Juni 2001), zuletzt geändert am 28. Februar 2006 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, Bd. 12, Nr. 3, Art. 30, S. 28 f., v. 15. März 2006)

Es wird folgendes Gesetz erlassen:

Artikel 1 Änderung der Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (PGRWahlO)

1.

In § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1, Nrn. 2 – 4, Abs. 4, Nrn. 2 und 3, Abs. 5 Satz 1 wird

jeweils das Wort „Kirchengemeinde“ durch das Wort „Pfarrei“ ersetzt.

2.

In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ und in Satz 3 das Wort „Heimatgemeinde“ durch das Wort „Heimatpfarrei“ ersetzt.

3.

Nach § 1 wird folgender neuer § 1 a) Familienwahlrecht wie folgt eingefügt:

„§ 1 a) Familienwahlrecht

- (1) Für die nächste Amtsperiode kann der Pfarrgemeinderat beim Erzbischöflichen Generalvikariat beantragen, für die Wahlen zum Pfarrgemeinderat ein Familienwahlrecht einzuführen, bei dem die Wahlberechtigung eines Gemeindeglieds mit dem Tag der Taufe gegeben ist. Das Stimmrecht der Wahlberechtigten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wird stellvertretend durch deren katholische Eltern ausgeübt. Über den Antrag entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat.
- (2) Der Pfarrgemeinderat ergänzt die Wählerliste nach § 6 dahingehend, dass den Nach- und Vornamen der Eltern nebst Angabe des Hauptwohnsitzes die Nach- und Vornamen der Kinder unter 14 Jahren zugeordnet werden. In einem Anhang der Wählerliste sind die Namen der Kinder aufzuführen, die keinen Eltern zugeordnet werden können.
- (3) Die von einem katholischen Elternteil auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen gekennzeichneten Namen zählen jeweils als halbe Stimmen.
- (4) Für Kinder unter 14 Jahren aus Familien mit nur einem katholischen Elternteil übt dieser das Wahlrecht allein aus. Deshalb erhält dieser Elternteil zwei Stimmzettel je Kind.
- (5) Entsprechendes gilt im Falle von allein erziehenden, getrennt lebenden oder nach bürgerlichem Recht geschiedenen Eltern. Das Wahlrecht mit zwei halben Stimmen je Kind unter 14 Jahren wird in diesem Fall von demjenigen katholischen Elternteil ausgeübt, bei dem das Kind wohnt. Ist dieser Elternteil nicht katholisch, kann der andere katholische Elternteil an den Wahlvorstand einen Antrag auf Aufnahme seines Namens in die Wählerliste stellen.
- (6) Für Kinder unter 14 Jahren, die mit ihrem Hauptwohnsitz in Kinderheimen oder ähnlichen Einrichtungen gemeldet sind, können die Eltern an den Wahlvorstand einen Antrag auf Aufnahme ihrer Namen in die Wählerliste der Pfarrei stellen, auf deren Gebiet diese Einrichtung liegt. Die

Namen der Eltern sind dann in die Wählerliste, in der die Kinder geführt werden, nachzutragen. Die Regelungen in Abs. 3 gelten entsprechend.

- (7) Für Vollwaisen unter 14 Jahren und für Kinder unter 14 Jahren, deren beide Elternteile nicht katholisch sind, üben die Taufpaten das Wahlrecht unter entsprechender Anwendung des Abs. 3 aus.
- (8) Der Stimmzettel ist farblich von dem Stimmzettel nach § 14 zu unterscheiden.
- (9) Die Regelungen zur stellvertretenden Ausübung des Wahlrechtes gelten entsprechend für alle anderen Rechte, die sich für die Wahlberechtigten aus dieser Wahlordnung ergeben. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung.“

4.

In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gemeindeleben“ durch das Wort „Pfarreileben“ ersetzt.

5.

In § 3 Satz 1 wird das Wort „Kirchengemeinden“ durch das Wort „Pfarreien“ ersetzt.

6.

- a) In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gemeindegliedern“ durch das Wort „Pfarreimitgliedern“ und in Abs. 3 jeweils das Wort „Gemeindeglieder“ durch das Wort „Pfarreimitglieder“ ersetzt.
- b) In § 4 Abs. 2 werden die Worte „für die darauf folgende erste Wahl“ gestrichen und die Worte „nach Anhörung“ durch die Worte „auf Antrag“ ersetzt. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
- c) § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: „Bei der Aufstellung der Kandidatenliste für die Wahl sollen die Gemeindeorte ausgewogen berücksichtigt werden.“

7.

- a) In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu eingefügt: „Sind Wahlberechtigte gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet werden.“
- b) § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Wahlberechtigte können die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer in der Wählerliste eingetragenen personenbezogenen Daten prüfen. Zu diesem Zweck können sie beschränkt auf ihre personenbezogenen Daten persönlich Auskunft aus der Wählerliste verlangen.“
- c) In § 6 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Der Wahlvorstand teilt nach ortsüblicher Bekanntmachung rechtzeitig mit, dass spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag für die Dauer einer Woche von den Wahlberechtigten Auskunft aus der Wählerliste gemäß Abs. 2 verlangt werden kann.“

d) In § 6 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch das Wort „Auskunftsfrist“ ersetzt.

8.

In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

9.

In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

10.

In § 23 wird das Wort „werden“ durch das Wort „können“ ersetzt sowie nach dem Wort „eingeführt“ das Wort „werden“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft.

H a m b u r g, den 26. Februar 2010

**L. S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 30

Änderung des Kirchenvermögens- verwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg

Vom 30. November 2001

(Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 9, Art. 91, S. 100 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, jeweils vom 15. September 2001), geändert am 30. April 2003 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, Bd. 9, Nr. 6, Art. 64, S. 85, v. 15. Mai 2003), zuletzt geändert am 28. Februar 2006 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, Bd. 12, Nr. 3, Art. 27, S. 25 f., v. 15. März 2006)

Es wird folgendes Gesetz erlassen:

Artikel 1 Änderung des Kirchenvermögensverwaltungs- gesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg

In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „für die darauf folgende erste Wahl“ gestrichen und die Worte „nach Anhörung“ durch die Worte „auf Antrag“ ersetzt. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft.

H a m b u r g, den 26. Februar 2010

**L. S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg**

Art.:31

Änderung der Wahlordnung für die Kir- chenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (KVWahlO)

Vom 2. Februar 2001

(Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 3, Art. 35, S. 39 ff., v. 19. Februar 2001), geändert am 30. Mai 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 7, Art. 70, S. 81 f., v. 15. Juni 2001), zuletzt geändert am 28. Februar 2006 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, Bd. 12, Nr. 3, Art. 28, S. 26 f., v. 15. März 2006)

Es wird folgendes Gesetz erlassen:

Artikel 1 Änderung der Wahlordnung für die Kirchenvor- stände in der Erzdiözese Hamburg (KVWahlO)

1.

- a) In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „für die darauf folgende erste Wahl“ gestrichen und die Worte „nach Anhörung“ durch die Worte „auf Antrag“ ersetzt. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
- b) § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: „(4) Die Gemeindeorte gemäß § 1 Abs. 14 Sätze 3 und 4 der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfPGR) sollen bei der Aufstellung der Kandidatenliste für die Wahl ausgewogen berücksichtigt werden.“

2.

- a) In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu eingefügt: „Sind Wahlberechtigte gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet werden.“
- b) § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Wahlberechtigte können die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer in der Wählerliste eingetragenen personenbezogenen Daten prüfen. Zu diesem Zweck können sie beschränkt auf ihre personenbezogenen Daten persönlich Auskunft aus der Wählerliste verlangen.“
- c) In § 6 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Der Wahlvorstand teilt nach ortsüblicher Bekanntmachung rechtzeitig mit, dass spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag für die Dauer einer Woche von den Wahlberechtigten Auskunft aus der Wählerliste gemäß Abs. 2 verlangt werden kann.“
- d) In § 6 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch das Wort „Auskunftsfrist“ ersetzt.

3.

In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft.

H a m b u r g, den 26. Februar 2010

**L. S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 32

Änderung der Satzung für Kirchengemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfKGR)

Vom 31. Januar 2001

(Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 3, Art. 30, S. 34 ff., v. 19. Februar 2001), geändert am 30.05.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 7, Art. 68, S. 80, vom 15. Juni 2001), zuletzt geändert am 28. Februar 2006 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, Bd. 12, Nr. 3, Art. 31, S. 29, v. 15. März 2006)

Es wird folgendes Gesetz erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung für Kirchengemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfKGR)

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Seine Aufgaben als Pfarrgemeinderat richten sich nach § 1 der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfPGR).“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft.

H a m b u r g, den 26. Februar 2010

**L. S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg**

Art. 33

Änderung der Wahlordnung für Kirchengemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (KGRWahlO)

Vom 2. Februar 2001

(Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 3, Art. 37, S. 48 ff., v. 19. Februar 2001), geändert am 30.05.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 7, Art. 70, S. 81 f., vom 15. Juni 2001), zuletzt geändert am 28. Februar 2006 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, Bd. 12, Nr. 3, Art. 32, S. 30, v. 15. März 2006)

Es wird folgendes Gesetz erlassen:

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung für Kirchengemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (KGRWahlO)

Die Wahlordnung für Kirchengemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (KGRWahlO) wird wie folgt geändert:

1.

In § 1 Abs. 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

2.

In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „für die darauf folgende erste Wahl“ gestrichen und die Worte „nach Anhörung“ durch die Worte „auf Antrag“ ersetzt. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

3.

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: „(4) Die Gemeindeorte gemäß § 1 Abs. 14 Sätze 3 und 4 der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfPGR) sollen bei der Aufstellung der Kandidatenliste für die Wahl ausgewogen berücksichtigt werden.“

4.

a) In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu eingefügt: „Sind Wahlberechtigte gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet werden.“

b) § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Wahlberechtigte können die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer in der Wählerliste eingetragenen personenbezogenen Daten prüfen. Zu diesem Zweck können sie beschränkt auf ihre personenbezogenen Daten persönlich Auskunft aus der Wählerliste verlangen.“

c) In § 6 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Der Wahlvorstand teilt nach ortsüblicher Bekanntmachung rechtzeitig mit, dass spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag für die Dauer einer Woche von den Wahlberechtigten Auskunft aus der Wählerliste gemäß Abs. 2 verlangt werden kann.“

d) In § 6 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch das Wort „Auskunftsfrist“ ersetzt.

5.

In § 7 Abs. 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft.

H a m b u r g, den 26. Februar 2010

L. S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art. 34

**Änderungsbeschluss der Zentral-KODA
vom 12.11.2009 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1
Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)**

Entgeltumwandlung

Die Zentral-KODA beschließt, den Beschluss zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 01.10.2007, wie folgt zu ändern:

Ziffer 1 b wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können auch höhere Beträge umgewandelt werden.

Der Beschluss lautet damit insgesamt wie folgt:

Entgeltumwandlung

Unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 3 und 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) beschließt die Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 ZKO folgende Regelung:

1. Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse satzungsrechtlich die entsprechende Möglichkeit schafft. Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 10 a EStG in Anspruch nimmt.
- 1.a Soweit aufgrund staatlicher Refinanzierungsbedingungen für bestimmte Berufsgruppen die Entgeltumwandlung ausgeschlossen ist, besteht auch kein Anspruch nach dieser Regelung.
- 1.b Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1800 Euro für nach dem 31.12.2004 neu abgeschlossene Verträge. Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können auch

höhere Beträge umgewandelt werden.

2. Erfolgt eine steuerliche Förderung, findet diese zunächst Anwendung auf Beiträge des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. Liegt die Summe aus dem Beitrag des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb der Grenze gem. § 3 Nr. 63 EStG, wird der übersteigende Teil des Beitrags nach § 40 b EStG pauschal versteuert, soweit die rechtliche Möglichkeit dazu besteht und nicht bereits vom Dienstgeber genutzt wird. Die Pauschalsteuer ist dann vom Mitarbeiter zu tragen.
3. Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.
4. Bietet die für die zusätzliche betriebliche Altersversorgung zuständige Kasse bis zum 31. Oktober 2002 keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. Nimmt die zuständige Kommission diese Festlegung nicht vor, hat auf Verlangen des Mitarbeiters der Dienstgeber festzulegen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder der Selbsthilfe VvaG durchzuführen ist.
- 5.1 Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13% des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages. Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).
- 5.2 Für umgewandelte Beträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt die steuerlichen Freibeträge überschreiten, besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss.
- 5.3 Der Zuschuss ist spätestens zum Zahlungstermin des Dezembergehaltes fällig.
Scheidet der Mitarbeiter vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden. Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt.
6. Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, solange er gesetzlich ermöglicht wird.

Erläuterung zur Umsetzung des Beschlusses

Es wird sicher gestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwandelnden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden, zweitrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge, die zuschussfähig sind einschließlich des sich daraus ergebenden steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschusses, drittrangig erst die sozialversicherungspflichtigen Beiträge.

Heidelberg, 23.02.2010

Georg Grädler
Vorsitzender

Der vorstehende Beschluss der Zentral-KODA wird mit Wirkung vom 1. März 2010 für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt.

H a m b u r g, den 1. März 2010

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 35

**Beschluss der Zentral-KODA vom
12.11.2009 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 d)
Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)**

Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten

Die Zentral-KODA beschließt die nachfolgende Ordnung:

Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten

1. Soweit in den kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen Regelungen zur Anerkennung von sog. Stufenlaufzeiten zur Bestimmung der Stufe innerhalb einer Entgeltgruppe vorgesehen sind, gelten folgende Vorschriften:
 - 1.1 Bei aneinander gereihten befristeten Dienstverhältnissen mit demselben Dienstgeber, die nicht mehr als sieben Wochen unterbrochen sind, ist von einer ununterbrochen zurückgelegten Tätigkeit auszugehen.
 - 1.2 Bei dem Wechsel eines Dienstnehmers von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse gilt:
 - a) Vordienstzeiten bei einem früheren Dienstgeber im Geltungsbereich der Grundordnung können angerechnet werden.

b) Beträgt die Unterbrechung nicht mehr als sechs Monate, sollen Vordienstzeiten anerkannt werden, wenn

- aa) der Dienstgeberwechsel aufgrund eines betriebsbedingten Weg falls des Arbeitsplatzes bei dem früheren Dienstgeber erfolgt ist,
- bb) der Dienstgeberwechsel familiär (wie bspw. kirchliche Eheschließung, Pflege eines Angehörigen) bedingt ist oder
- cc) in der Vordienstzeit einschlägige Berufserfahrung gesammelt wurde.

Protokollerklärung zu Ziffer 1.2

Vordienstzeiten im Sinne dieser Ordnung sind Zeiten einer für die neue Beschäftigung einschlägigen beruflichen Tätigkeit bei einem vorherigen Dienstgeber.

2. Bei der Entscheidung über die Anrechnung von Vordienstzeiten sind die Möglichkeiten der Refinanzierung aus der öffentlichen Hand mit abzuwägen.
3. Von den vorstehenden Vorschriften abweichende, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter günstigere Regelungen in den Arbeitsvertragsordnungen bleiben unberührt.
4. Diese Ordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Heidelberg, 4.12.2009

Georg Grädler
Vorsitzender

Der vorstehende Beschluss der Zentral-KODA wird mit Wirkung vom 1. März 2010 für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt.

H a m b u r g, den 1. März 2010

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 36

**Arbeitsbefreiung für die Teilnahme
am 2. Ökumenischen Kirchentag (OEKT)
in München (12. - 16.05.2010)**

Denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am 2. Ökumenischen Kirchentag in München in der Zeit vom 12. bis 16.05.2010 teilnehmen, ist auf Antrag – sofern die dienstlichen und betrieblichen Verhältnisse dies zulassen – Arbeitsbefreiung zu gewähren. Ein Anspruch auf Arbeitsbefreiung im Umfang von bis zu 2 Arbeitstagen ergibt sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des verfasst-kirchlichen Dienstes aus § 29 Abs. 1 Buchstabe j) Unterpunkt bb)

der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO). Diejenigen kirchlichen Rechtsträger und Einrichtungen im Erzbistum Hamburg, die für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anwenden, sind gehalten, den 2. Ökumenischen Kirchentag als „besonderen Anlass“ im Sinne von § 10 Abs. 4 AT AVR anzusehen und daher den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im caritativen Dienst eine Arbeitsbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.

H a m b u r g, den 1. März 2010

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 37

Verleihung der Ansgarmedaille

Am Sonntag, dem 7. Februar 2010, dem Patronatsfest unseres Erzbistums, hat Erzbischof Dr. Werner Thissen im Mariendom die Herren Klaus-Dieter Beese aus Rostock, Siegfried Illner aus Ludwigslust und Jan Peter Maria Löning aus Hamburg-Harvestehude für ihr ehrenamtliches Engagement im Erzbistum Hamburg mit der Ansgarmedaille ausgezeichnet.

H a m b u r g, den 11. Februar 2010

Nestor Kuckhoff
Dompropst

Art.: 38

Metropolitankapitel

Entsprechend den Statuten des Metropolitankapitels hat Erzbischof Dr. Werner Thissen mit Urkunde vom 10. November 2010 und nach Anhörung des Domkapitels Regens Dr. Benner als residierenden Domkapitular und Pfarrer Propst Leo Sunderdiek als nichtresidierenden Domkapitular im Bistumsteil Schleswig-Holstein und mit Zustimmung des Domkapitels den Geistlichen Rat Ansgar Thim als residierenden Domkapitular am Patronatsfest des Erzbistums in einem Pontifikalamt installiert.

H a m b u r g, den 11. Februar 2010

Nestor Kuckhoff
Dompropst

Art.: 39

Korrektur zur Beilage „Aushilfen und Vertretungen“ zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg vom 15. Februar 2010 (Art.23)

Bitte korrigieren Sie die Telefonnummer von Domkapitular Msgr. Hermann Haneklaus:

040/ /70011310.

H a m b u r g, den 23. Februar 2010

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen

4. Februar 2010

M a n t h e y, Konstantin, mit Wirkung vom 1. Februar 2010 als Jugendbildungsreferent im Bischof-Theissing-Haus zu Teterow beauftragt.

5. Februar 2010

E m p e n, Wolfgang, Pfarrer, mit Wirkung vom 1. August 2010 in den Ruhestand versetzt.

5. März 2010

H ö l s c h e r, Dr. Ludger, Pfarrer, mit Wirkung vom 6. April 2010 zum Pfarrer der Pfarrei St. Helena/St. Andreas zu Ludwigslust ernannt.

5. März 2010

W ä t j e r, Dr. Jürgen, Pfarrer, mit Wirkung vom 31. Juli 2010 als Pfarrer der Pfarrei St. Bonifatius zu Hamburg-Wilhelmsburg entpflichtet und mit Wirkung vom 1. August 2010 zum Pfarrer der Pfarreien Unbefleckte Empfängnis Marien zu Eutin und St. Antonius von Padua zu Plön ernannt.

Todesfall

16. Februar 2010

M a u ß n e r, Johann, Pfarrer i. R., geb. 5. Juli 1924 in Flensburg.

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 167

Erzbistum Hamburg

März 2010

Ökumenischer Kreuzweg Neuengamme

Seit 1983 geht und betet die Gemeinde St. Marien in Hamburg-Bergedorf am Palmsonntag Abend (17 Uhr) den Kreuzweg rund um das Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Neuengamme. Dazu sind auch alle katholischen und evangelischen Nachbargemeinden eingeladen.

Wir verbinden das Gedächtnis der über 100.000 Menschen, die dort (einschließlich der 85 Außenlager) zwischen 1938 und 1945 inhaftiert und gequält wurden – und von denen etwa 42.900 umgekommen sind – mit der Erinnerung des Leidens und Sterbens Jesu Christi. Durch die Lesung von Zeugnissen überlebender Häftlinge, im Hören auf die Passion Jesu nach dem Markus-Evangelium und durch das Beten der Psalmen soll aus diesem Ort des Schreckens und der Gewalt ein Ort der Versöhnung und der Hoffnung werden.

Der Kreuzweg beginnt am Sonntag, 28. März, um 17 Uhr am „Lagerbahnhof“ (Südwest-Ecke des Geländes; Bushaltestelle „Ausstellung“). Er dauert knapp zwei Stunden und endet am Ehrenmal. Warme Kleidung wird dringend empfohlen. Mitfahrgelegenheit (nur bei vorheriger Anmeldung im Pfarrbüro St. Marien, Telefon 7 21 60 00) vom Parkplatz St. Marien aus.

Helmut Röhrbein-Viehoff, Pastoralreferent

Priesterkandidaten laden ein

Zur Mitfeier der drei österlichen Tage vom Leiden, Sterben und Auferstehen unseres Herrn Jesus Christus sind junge Männer, die überlegen, Priester zu werden, herzlich in das St. Ansgar-Haus eingeladen. Gastgeber sind Priesterkandidaten unseres Erzbistums, Spiritual P. Thomas Hollweck SJ und Domkapitular Dr. Thomas Benner. Die Tage beginnen am Gründonnerstagabend (1. April) um 17.30 Uhr und enden am Ostersonntagmorgen (4. April) nach dem Osterfrühstück.

Die Mitfeier des österlichen Triduums ist seit vielen Jahren eine gute Gelegenheit, die Frage nach der persönlichen Berufung unter Gleichgesinnten zu bedenken. Folgendes Programm ist geplant:

Gründonnerstag: 17.30 Uhr Eintreffen, 18 Uhr *Agape-Feier*, 19 Uhr *Mitfeier des Abendmahls-gottesdienstes* im St. Marien-Dom mit Erzbischof Dr. Thissen, anschließend „Ölbergstunden“.

Karfreitag: 9 Uhr *Feier der Laudes* in der St. Ansgar-Kapelle, 10 Uhr Kreuzweg auf dem Gelände des ehemaligen KZ Neuengamme, 14 Uhr Ökumenische Kreuzandacht am Spadenteich (fakultativ), 15 Uhr *Mitfeier der Liturgie vom Leiden und Sterben* des Herrn im St. Marien-Dom.

Karsamstag: 9 Uhr *Feier der Laudes*, 10:30 Uhr *Schriftgespräch* mit Erzbischof em. Dr. Averkamp, 14.30 Uhr „Emmausgänge“, 18 Uhr *Vesper*, 19.30 Uhr Einführung ins persönliche Beten.

Ostersonntag: *Mitfeier des Auferstehungsgottesdienstes*, anschließend Osterfrühstück.

Anmeldungen erbitten wir telefonisch unter 040 / 2 84 25-253 oder per E-Mail: benner@egv-erzbistum-hh.de oder hellbernd@egv-erzbistum-hh.de. Kosten entstehen nicht.

Domkapitular Dr. Thomas Benner

Fortbildung der Pfarrsekretärinnen

Die Fortbildung der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre im Erzbistum Hamburg findet vom 19. bis 21. April im Haus St. Ansgar im Kloster Nütschau statt. Themen sind u.a. „Neuer Archi-vplan im Erzbistum“ mit Herrn Martin Colberg, „Meldewesen e-mip“ mit Herrn Uwe Möller, „Pfarrsekretärinnen im Pastoralen Raum“ mit Frau Christiane Bente.

Am Montagabend findet die Mitgliederversammlung des Berufsverbandes statt und zum Dienstagabend sind alle Ehemaligen herzlich eingeladen. Anmeldung bei: Cordula Schilling, Waldreiterweg 36, 22927 Großhansdorf, Telefon privat 0 41 02 / 6 14 69, dienstlich 0 41 02 / 5 29 07, E-Mail: cordula.schilling@gmx.de

Terminwünsche für 2011

Das Haus St. Ansgar/Kloster Nütschau bittet darum, Terminwünsche für das Jahr 2011 möglichst umgehend mitzuteilen.

Haus St. Ansgar, Schlossstraße 26, 23843 Travenbrück, Fax 0 45 31 / 50 04-100, E-Mail: termine@haus-sankt-ansgar.de

Exerzitien in Lisieux

Das Theresienwerk in Augsburg lädt Priester, Ordensleute, Diakone und Laien zu Exerzitien in deutscher Sprache in Lisieux ein. Sie finden vom 31. Juli bis 10. August unter dem Thema „Im Herzen der Kirche die Liebe sein“ statt.

Auskunft und Anmeldung bei: Peter Gräsler, Fichtenstraße 8, 85774 Unterföhring, Telefon und Fax 089 / 9 50 38 59

Karl-Leisner-Pilgermarsch

Der Karl-Leisner-Pilgermarsch am Niederrhein findet in diesem Jahr vom 10. bis 14. August statt. In der Einladung heißt es:

„Christus darzustellen, das gehört zum innersten Geheimnis priesterlichen Dienstes. Der Hingabe Christi im Messopfer soll ein hingebungsvolles Leben und Lieben des Priesters entsprechen. Der selige Karl Leisner und seine Freunde im Priesterseminar von Münster fassten dieses Ideal mit den Worten: „sacerdotem oportet offerre et offerri“. Auf dem Erziehungsweg Josef Kentenichs lernten sie, Gott sozusagen „einen Blankoscheck fürs Leben“ auszustellen. In diesem Geist („*nel spiritu del schecco bianco*“ K.L. 15.12.39) lassen sich allmählich die Ängste besiegen vor dem, was ist, wenn Gott das hochherzige Angebot der Lebenshingabe dann wirklich ernst nimmt. Es ist ein Weg des tieferen Vertrauens und der Freude an der priesterlichen Berufung, der dem „burn out“ entgegenwirkt.

Schönstatt-Priester laden Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten ein, auf einem gemeinsamen Pilgermarsch von Karl Leisner und voneinander zu lernen und dabei körperliche und seelische Kräfte neu zu finden.

Programm:

- Wallfahrtsorte Aengenesh und Kevelaer, Haus der Familie Leisner in Kleve, Märtyrerkrypta und Grab des Seligen in Xanten
- geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz und Hl. Messe
- Gebet um Priesterberufungen
- täglicher Pilgerweg zu Fuß 15 bis 25 km; evtl. Teilstück im Schlauchboot; Begleitung und Transfers mit PKW.
- alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oermter Marienberg (Rheurdterstraße 216, 47661 Issum-Sevelen, Telefon 0 28 45 / 67 21).
- Beginn am Dienstag, den 10. August, um 18 Uhr mit Abendessen
- Ende am Samstag, den 14. August, nach dem Frühstück.

Kosten für Übernachtungen und Vollverpflegung: 130 Euro; für Studenten 65 Euro.

Anmeldung bis 18. Juli an Theo Hoffacker (Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Telefon 0 28 04 / 84 97) oder Armin Haas (Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Telefon 0 97 47 / 93 07 09, Fax 93 07 15, E-Mail: armin.haas@gmx.de)

Leben in römischer Zeit

„Judäa und Jerusalem. Leben in römischer Zeit“ heißt die neue Publikation im Katholischen Bibelwerk e.V., herausgegeben von Jürgen Schefzyk und Wolfgang Zwickel.

Dieser Band ist ein Kompendium zur Situation Palästinas in der Zeit Jesu. Er rückt die archäologischen Funde im Heiligen Land ebenso wie die historischen Gegebenheiten in den Blick: Wie herrschte Herodes? Welche religiösen Gruppierungen gab es zur Zeit Jesu? Was wissen wir über Theater, Synagogen, Straßen und Keramik in dieser Zeit? Die Beiträge namhafter Forscher geben ausführlich Antwort, ergänzt durch reiche Bebilderung, Grafiken und Karten. Zugleich ist diese Publikation ein Katalog zur Ausstellung des Bibelhaus Erlebnismuseums in Frankfurt, die bis zum 30. Juni 2010 zu sehen sein wird.

Interessant ist dieser Band für alle, die die Welt der Bibel und damit die Texte des „Buches der Bücher“ besser verstehen möchten, für Einsteiger genauso wie für Erfahrenere.

Bibliografie: Jürgen Schefzyk, Wolfgang Zwickel (Hg.), Judäa und Jerusalem. Leben in römischer Zeit. Stuttgart: Katholisches Bibelwerk 2010. 254 S., ISBN 978-3-940743-60-2. 24,80 Euro. Erhältlich bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart, E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de, Telefon 07 11 / 6 19 20-50, Fax -77

Kreuzwegheft für Kinder

Ein Kreuzwegheft für Kinder und ihre Familien bietet das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken an. Das Büchlein „Mit Jesus auf dem Weg“ will der jungen Generation die Leidensgeschichte und das österliche Heilsgeschehen näherbringen.

Das Heft enthält einen Kreuzweg und einen österlichen Weg. Auf 14 Stationen können Kinder und Familien Jesus Christus zunächst auf seinem Leidensweg begleiten. 15 Stationen umfasst der österliche Weg vom offenen Grab zur Himmelfahrt. Die Texte, die abwechselnd gesprochen oder auch gespielt werden können, holen die damaligen Ereignisse in und um Jerusalem ins

heute und machen sie für Kinder verständlich. Auf dem Weg kommt es zu Begegnungen, die den Blick für Menschen weiten sollen, die das Gebet und die Hilfe der Christen brauchen.

„Mit Jesus auf dem Weg“ ist für 2,60 Euro erhältlich beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon 0 52 51 / 29 96 54, Fax: 0 52 51 / 29 96 83 oder E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

Tora

„Tora“ heißt die neue Ausgabe von „Bibel und Kirche“ im Katholischen Bibelwerk.

„Tora“ als Schlüsselwort der Bibel hat in den letzten Jahrzehnten einen großen Bedeutungsaufschwung erfahren. Das aktuelle Heft von „Bibel und Kirche“ liefert einen Einblick in den schillernden Begriff der Tora, die ebenso ein lebenskluger Rat, ewige göttliche Norm oder die Sammlung der ersten fünf Bücher der Bibel ist. Lernen und Lehren der Tora ist die Grundkonstante im Volk Israel. Die „Weisung, Lehre“ wird durch Mutter oder Vater von Kindesbeinen an vermittelt. In dieser Tradition steht auch Jesus von Nazaret. Er legt die Weisungen der Schrift im Kontext des Judentums aus. Die Tora war auch in Israel von Anfang an einem Prozess der Auslegung und der ständigen Aktualisierung unterworfen.

Die Beiträge in diesem Heft zeigen, dass die Tora weit mehr als ein „Gesetz“ im engen Sinne ist. Sie fragen nach der Entstehung und Bedeutung der Tora, präsentieren Jesus als Ausleger der Tora und stellen die Rezeption der Tora im Koran vor.

Einzelheft 6,90 Euro; vier Ausgaben im Jahr (Abo) 22,- Euro

Erhältlich bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart, Telefon 07 11 / 6 19 20-50, Fax: 07 11 / 6 19 20-77, E-Mail: bibel-info@bibelwerk.de, Internet: www.bibelundkirche.de

Was ist Glück?

„Was ist Glück? Das Buch Kohelet lesen“ heißt die neue Ausgabe der Zeitschrift „Bibel heute“ vom Katholischen Bibelwerk.

Das Buch Kohelet (Prediger) ist eines der jüngeren biblischen Weisheitsbücher. Und es stellt ganz grundlegende Fragen, die nichts von ihrer Aktualität verloren haben: Was hat der Mensch eigentlich von seiner ganzen Mühe und Arbeit? Was bringt es, reich oder klug zu sein? Gibt es so etwas wie Gerechtigkeit in dieser Welt? Was bringt es mir, fromm zu sein?

Der Autor des Buches Kohelet kommt durch sein konsequentes Fragen zu interessanten Einsichten. Am Anfang allerdings steht eine große Enttäuschung: „Alles ist nichtig und flüchtig!“ Arbeit, Reichtum, Weisheit, ... nichts davon kann der Mensch auf seinem letzten Weg mitnehmen. „Alles ist eitel“, hat Martin Luther übersetzt. Doch Kohelet bleibt dabei nicht stehen. Auch angesichts des Alterns und Todes kann der Mensch Freude gewinnen – wenn er die Chance des Augenblicks ergreift! Gerade angesichts der heutigen Glücksversuche der Menschen bleibt das Buch Kohelet hochaktuell.

Einzelheft 6,90 Euro; vier Ausgaben im Jahr (Abo) 22,- Euro

Erhältlich bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart, Telefon 07 11 / 6 19 20-50, Fax 07 11 / 6 19 20-77, E-Mail: bibel-info@bibelwerk.de, Internet: www.bibelheute.de

Das „amtsblatt plus“ erscheint als Beilage zum Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg.
Herausgeber: Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg
Verlag: Katholische Verlagsgesellschaft mbH St. Ansgar
Redaktion: Katholische Presse- und Informationsstelle, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg,
Telefon 040 / 24 87 72 24, eMail: nielen@egv-erzbistum-hh.de
Redaktionsschluß: jeweils der 1. des Monats

ERZBISTUM HAMBURG

STELLENBÖRSE

Die Stellenbörse im Erzbistum Hamburg wurde mit dem Ziel eingerichtet, am kirchlichen Dienst Interessierte auf alle offenen Stellen aufmerksam zu machen und darin die katholischen Dienstgeber bei der Suche nach geeigneten Mitarbeitern zu unterstützen. Die Angaben erfolgen nach den Vorgaben des jeweiligen Anstellungsträgers. Interessierte Dienstgeber oder Stellenbewerber können sich zu den üblichen Bürozeiten an die Stellenbörse wenden, um weitere Informationen über Stellenangebote zu erhalten oder selbst Stellenangebote abzugeben. Dort können auch die Formulare für Stellenangebote und Stellengesuche angefordert werden.

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Erzieher (m/w) ChiffreNr. E0230S00907	für eine Montessori-Kindertagesstätte in Hamburg suchen wir zum 01.04. und 01.05.2010 zwei Erzieher/innen für jeweils den Elementar- und den Hortbereich. Der Stellenumfang beträgt je nach Bereich 39 und 30 Arbeitsstunden pro Woche. Die Stellen sind vorerst auf zwei Jahre befristet. Die Vergütung erfolgt nach der DVO. Wir bieten unseren Mitarbeitern die Möglichkeit einer zusätzlichen Altersvorsorge an.	eine abgeschlossene staatl. anerkannte Ausbildung als Erzieher/in, gerne auch ein Montessori-Diplom. Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche. Bereitschaft zu Wochenenddiensten bei Aktivitäten der Einrichtung oder der Gemeinde.
Pfarrsekretär (m/w) ChiffreNr. E0358S00906	zum bald möglichen Einsatz sucht die Katholische Kirchengemeinde in Hamburg-Rahlstedt eine/n Pfarrsekretär/in. Es handelt sich um eine Teilzeitstelle. Im Pfarrbüro ist eine weitere Mitarbeiterin als Pfarrsekretärin tätig und die Zeiteinteilung erfolgt nach Absprache. Die Bezahlung erfolgt im Rahmen der geltenden 400 € -Regelung unter Berücksichtigung der DVO. Wir bieten die Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung sowie zusätzliche Altersvorsorge.	wir wünschen uns für diese interessante Tätigkeit eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in mit Freude, Engagement, Diskretion und Flexibilität. Berufliche Erfahrungen in vergleichbarer Tätigkeit sind wünschenswert. Gute PC-Kenntnisse sind erforderlich. Die Mitgliedschaft in der Katholischen Kirche wird vorausgesetzt.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 240
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Ehe-, Familien- und Lebensberater (m/w) für die Beratungsstelle ChiffreNr. E0337S00904	ab sofort suchen wir für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle in Neubrandenburg eine/n neue/n Mitarbeiter/in. Der Stellenumfang beträgt 30 Arbeitsstunden pro Woche. Zu Ihrer Aufgabe gehört eigenverantwortliche und fachlich qualifizierte Beratung von Einzelpersonen, Paaren und Familien. Wir bieten regelmäßige Supervisionen, Fortbildungsmöglichkeiten und Integration in eine offene Dienstgemeinschaft. Die Vergütung erfolgt nach DVO	abgeschlossenes Studium der Psychologie, Sozialpädagogik, Theologie oder eines vergleichbaren Studiums und die erste Erfahrung in der Beratungstätigkeit oder in einem anderen psychotherapeutischen Arbeitsfeld. Eine abgeschlossene oder begonnene Weiterbildung für Ehe-, Familien- und Lebensberatung wäre wünschenswert. Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche.
Erzieher (m/w) ChiffreNr. E0150S00900	zum 01.04. und zum 02.08. sucht das Montessori-Kinderhaus in Ludwigslust jeweils eine/n neue/n Mitarbeiter/in. Die Stellen können nach Absprache auch als Teilzeit besetzt werden. Wir bieten: Vergütung nach DVO, Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung, zusätzliche Altersvorsorge.	Wir wünschen uns eine/n engagierte/n und motivierte/n Erzieher/in oder vergleichbare Qualifikation, Freude und Mut hat, ihren/seinen christlichen Glauben mit den Erfahrungen moderner Pädagogik zu verbinden, unsere Arbeit unterstützt, sich neuen Herausforderungen stellen möchte und Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Kooperation mit den Eltern besitzt. Flexibilität, Teamfähigkeit, musikalisches Können, neue Ideen und das Einbringen religionspädagogischer Impulse. Offenheit für die Montessori-Pädagogik durch den Besitz des Montessori-Diploms oder die Bereitschaft, dieses schnellstmöglich zu erwerben. Kenntnisse im Umgang mit dem PC/Office-Programmen. Die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche wird vorausgesetzt.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 240
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Dipl. Sozialpädagoge o. -Sozialarbeiter (m/w) für die Leitung einer Wohngruppe ChiffreNr. E0140S00902	ab sofort oder später suchen wir für unsere Einrichtung in Bad Oldesloe eine/n neue/n Mitarbeiter/in. Wir bieten ein vielseitiges Arbeitsfeld mit Eigenverantwortung, Supervision, Fort- und Weiterbildung sowie ein motiviertes und motivierendes Team. Der Arbeitsvertrag wird zunächst auf ein Jahr befristet, Verlängerung ist möglich. Die Vergütung erfolgt nach AVR.	eine abgeschl. Ausbildung im o.g. Bereich oder eine vergleichbare Ausbildung. Sie verfügen über: Leitungserfahrung und Führungskompetenz; Erfahrung im Umgang mit stark verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe; Kenntnisse des SGB VIII (KJHG); Führerschein, Gesundheitszeugnis, Impfungen, insbesondere Hepatitis A und B, Erste-Hilfe-Kurs. Sie haben Freude am Umgang mit jungen Menschen, Bereitschaft zur Nachtbereitschaft sowie Wochenend- und Feiertagsdienst. Kreativität, Teamgeist, Flexibilität und Eigenständigkeit gehören zu Ihren Stärken. Zugehörigkeit und aktive Identifikation mit einer christlichen Kirche runden Ihr Profil ab.
Diplompsychologe (m/w) für die Erziehungsberatung ChiffreNr. E0040S00901	ab sofort ist eine Stelle in der Caritas-Erziehungsberatungsstelle in Neubrandenburg zu besetzen. Wir bieten eine offene, teambezogene Dienstgemeinschaft und gute Arbeitsbedingungen sowie gute räumliche Voraussetzungen. Die Vergütung erfolgt nach AVR. Die Bewerbungen von Berufsanfängern werden ausdrücklich erwünscht.	ein abgeschlossenes Studium der Psychologie, Fähigkeiten in diagnostischen Verfahren und nach Möglichkeit abgeschlossene therapeutische Zusatzqualifikation; Interesse an einem flexibel organisierten Fachdienst und die Fähigkeit soziale Arbeit nicht nur in abgegrenzten Fachbereichen zu sehen. Sie verfügen über gute Kenntnisse des Hilfeplanverfahrens nach SGB VIII und gehören einer christlichen Kirche an.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 240
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
pädagogische Leitung (m/w) ChiffreNr. E0150S00900	<p>zum 01.06.2010 wird eine pädagogische Leitung für das Kinder- und Jugendhaus in Neustrelitz gesucht. Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle mit 40 Stunden pro Woche. Die Vergütung erfolgt nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR).</p> <p>Wir bieten: ein interessantes und verantwortungsvolles Aufgabenfeld in einer lebendigen Einrichtung der Jugendhilfe mit qualifiziertem Team; eigenverantwortliches Arbeiten mit der Chance, eigene Ideen einzubringen und umzusetzen; regelmäßige Fortbildung, Fach- und Praxisberatung; Zusatzversorgung.</p>	<p>Sie verfügen über eine entsprechende (Fach-) Hochschulausbildung und möglichst eine mehrjährige Erfahrung im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung sowie Qualitätsmanagement und besitzen die pragmatische Kreativität, um die Einrichtung fachlich weiterzuentwickeln und den Erfordernissen der Zukunft entsprechend zu gestalten. Sie sind eine Persönlichkeit, die verantwortlich und engagiert die pädagogische und organisatorische Leitung wahrnimmt und sind ein Mitglied der Katholischen Kirche. Die Fähigkeit zu einer engagierten und kooperativen Zusammenarbeit im Team, mit den jungen Menschen und deren Eltern sowie den öffentlichen Institutionen runden Ihr Profil ab.</p>
Facharzt für Allgemein-, Innere Medizin oder für psychosomatische Medizin und Psychotherapie (m/w) ChiffreNr. E0166S00897	<p>zum 01.04.2010 ist eine Position mit einer der o. g. Qualifikationen im Caritashaus St. Walburg in Plön zu besetzen. Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit voraussichtlich 25 Arbeitsstunden pro Woche. Die Vergütung erfolgt nach AVR.</p> <p>Wir bieten: ein vielfältiges und anspruchsvolles Aufgabenfeld, Mitarbeit in einem engagierten und multidisziplinären Team, leistungsgerechte Vergütung, Möglichkeit zur Fortbildung und Supervision, eine familienfreundliche Gestaltung der Arbeitszeiten ohne Nachschichten, die Möglichkeit zum beruflichen (Wieder-)Einstieg.</p>	<p>Fachkompetenz, Kommunikationsfähigkeit und Flexibilität, Engagement und Freude an konzeptioneller Weiterentwicklung, Interesse am Erwerb der Zusatzbezeichnung Sozialmedizin. Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 240
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Erzieher (m/w) und Soz. päd. Assistent (m/w) ChiffreNr. E0056S00898	für unsere neu zu eröffnende Krippengruppe in einer Kindertageseinrichtung in Pinneberg suchen wir zum April 2010 mehrere Mitarbeiter/-innen im pädagogischen Bereich in Vollzeit und Teilzeit. Wir bieten: eine abwechslungsreiche, unbefristete Tätigkeit, Arbeit in einem aufgeschlossenem Team, regelmäßige Fortbildungen, Zusatzversorgung und Evaluation unserer Arbeit durch Teilnahme am QM-Projekt. Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR).	qualifizierter Berufsabschluss im o.g. Bereich (Zusatzqualifikationen sind wünschenswert), Teamfähigkeit und Entwicklungsbereitschaft sowie Bereitschaft religionspädagogische Inhalte zu vermitteln. Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche. Aufmerksam und liebevoller Umgang mit Kindern sowie Begleitung und Unterstützung der Eltern werden vorausgesetzt.
Erzieher (m/w) oder Sozialpädagoge (m/w) ChiffreNr. E0294S00896	zum 01.08.2010 wird eine Kita-Leitung für das Kindertagesheim in Hamburg-Hamm gesucht. Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit 35 Std./Wo., die Stundenanzahl kann aber je nach Belegung steigen. Die Vergütung erfolgt nach DVO. Als Leitung sind Sie für die Planung, Durchführung und Reflektion der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit verantwortlich. Ihr Aufgabenschwerpunkt liegt bei: Einstellung und Führung von Personal in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand, Erstellung pädagogischer Konzepte, Verwaltungsaufgaben, Organisation des laufenden Betriebes, Zusammenarbeit mit den Eltern, Erzbistum Hamburg, Caritasverband und anderen Institutionen sowie Öffentlichkeitsarbeit. Wir bieten: einen abwechslungsreichen und interessanten Arbeitsplatz, persönliche Entwicklungs- und Fortbildungsmöglichkeiten, selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten.	eine abgeschlossene Ausbildung bzw. Studium im Bereich Erziehung oder Sozialpädagogik, mehrjährige Berufserfahrung im erzieherischen Bereich, gerne in leitender Position. Ein hohes Maß an Flexibilität sowie Bereitschaft zur Mitarbeit in der Gruppe bei kurzfristigen personellen Engpässen. Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche. Sehr gute PC- und Büroorganisationskenntnisse sind unverzichtbar, „Ki-ON“ Softwarekenntnisse wären von Vorteil. Die Kommunikationsstärke insbesondere in Bezug auf Elternarbeit und Netzwerktätigkeit mit Gremien in der Gemeinde und im Stadtteil runden Ihr Profil ab.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 240
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Erzieher (m/w) ChiffreNr. E0235S00889	ab sofort oder später sind in der kath. Kindertagesstätte in Hamburg-Farmsen mehrere Stellen im erzieherischen Bereich zu besetzen. Es handelt sich um die Teilzeitstellen mit jeweils 35 und 20 Arbeitsstunden pro Woche. Vergütung erfolgt nach DVO.	eine abgeschlossene Ausbildung als Erzieher/in, Berufserfahrung. Zugehörigkeit der christlichen Kirche wird vorausgesetzt.
Praktikant (m/w) ChiffreNr. E0046S00877	ab sofort oder später eine Vollzeitpraktikumsstelle für eine Einrichtung des Caritasverbandes in Lübeck.	Wir suchen eine engagierte, motivierte Persönlichkeit, die die Freude an der Arbeit mit Kindern hat. Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme und Berufserfahrung werden vorausgesetzt. Mitglied einer christlichen Kirche.
Dipl. Sozialpädagoge (m/w) mit therapeutischer Zusatzausbildung ChiffreNr. E0353S00869	ab sofort oder später für eine Einrichtung des Caritasverbandes in Hamburg. Wir bieten: Vergütung nach AVR/DCV, verantwortungsvolle Tätigkeit in einem aufgeschlossenen Team, regelmäßige Supervisionen.	Mitglied einer christlichen Kirche; Erfahrungen im Bereich Erziehungsberatung oder vergl. Arbeitsfeld; Team- und Kooperationsfähigkeit; Flexibilität; Fähigkeit zum selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeiten. Ihre Aufgaben: beraterische u. therapeutische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern im Bereich Hilfen und Erziehung; Kooperation mit dem Jugendamt bzw. mit dem Helfersystem.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 240
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264